

## REZENSION:

von Mauritius

zu: [Kohlschütter, Das unwertproportionale Schwerequantum krimineller Ausbeutung. Zur strafwertigen Zeitdauer deliktstypischer Taten tatbegehungstypischer Art, 2008](#)

1. Die Kennzeichnung „kriminelle Ausbeutung“ hat mit der Wortverbindung „kapitalistische Ausbeutung“ das Wort „Ausbeutung“ gemeinsam. Dies wird unter Hinweis darauf erklärt, dass jeweils ein Dritter eine Ressource (Handlungsvermögen bzw. Arbeitskraft jeweils privater Art) ausnutzt, die „ursprünglich“ ihrem Erzeuger gehört hat: Der Arbeitnehmer ist als Urheber seiner eigenen Arbeitskraft auch ihr „Besitzer“, aber das Ergebnis ihrer Nutzung gehört dem Arbeitgeber (§ 950 BGB), weil das Recht zur Nutzung der Arbeitskraft vom Arbeitgeber entgeltlich erworben („arbeitsvertraglich angekauft“) worden ist. Anders beim Straftäter! Er nutzt zwar „sein“ Handlungsvermögen. Aber eben dies ist eine optische Täuschung insofern, als die straffatmäßige Nutzungsweise des Handlungsvermögens „verboten“ ist. Diese Art der Nutzungsweise gehört der Allgemeinheit! Der Straftäter beutet die Allgemeinheit aus, wenn er die Straftat begeht. Denn kraft Gesetzes hat der Straftäter kein Nutzungsrecht. Die Verfügungsbefugnis über sein Handlungsvermögen ist auf die Allgemeinheit übergegangen (vgl. § 134 BGB). Er nutzt also „fremdes Handlungsvermögen“, wenn er eigenes Handlungsvermögen nutzt, insofern, als er zur Nutzung gerade kein Recht mehr hat. Er hat auch für die Nutzung seines an den Staat übergebenen Handlungsvermögens ein Nutzungsrecht nicht bezahlt (anders als der Unternehmer, der auch Anspruch auf die Bezahlung der Mehrarbeit hat, die zum Mehrwert führt, weil der Unternehmer einen Anspruch auf Unternehmerlohn hat), sondern insbesondere deshalb, weil demjenigen, der eine Straftat begeht, keine Nutzungsbefugnis gehabt hat. Sie ist ihm vom Gesetzgeber entzogen worden, wie sich aus den Deliktswidrigkeiten ergibt. Die Deliktswidrigkeiten sind keine Verbots- oder Gebotswidrigkeiten, sondern sind Mitteilungen über das Maß des Entzugs der Nutzungsbefugnis des Normadressaten! Diese Informationen sind der spezifische Inhalt der Deliktswidrigkeiten! Die übliche Meinung, dass in den Deliktswidrigkeiten „Gebote und Verbote“ versteckt seien, ist unzutreffend. Sie ist gekünstelt. Sie ist eine Überinterpretation der Deliktswidrigkeiten. Es handelt sich um eine Konstruktion, die nicht begründbar ist. Die Deliktswidrigkeiten sind, ähnlich wie Naturgesetze, bestimmte Informationen, die zugunsten derjenigen, die es angeht, Mitteilungen enthalten über die Konsequenzen, die zu erwarten sind, wenn „straffatmäßig“ interagiert wird. Es besteht also ein großer Unterschied zwischen der strafrechtlichen und der ökonomischen Ausbeutungs-Terminologie. Beide haben nur ihren Namen gemeinsam. Die kapitalistische Ausbeutung ist eine Fiktion, soweit und solange als Lohn der angemessene Betrag bezahlt wird. Hingegen ist die kriminelle Ausbeutung eine Schädigung der Allgemeinheit.
2. In Ziff. 10 der Vorrede wird angemahnt, dass nicht kriminalpolitisch, sondern frei von Zorn und Eifer die Rechtsnormen ausgelegt werden sollten, die im Strafrecht anzuwenden sind. Die Justiz belagte wegen Beleidigung einen Rechtsanwalt, der als Strafverteidiger einen Antrag auf

Platzverweis (Verbot der Anwesenheit in der Hauptverhandlung) gegen einen Zeitungsberichterstatter gestellt hatte. Zur antragstypischen Begründung der Plausibilität seines Antrags hatte der Verteidiger die zu unterbindende Störungsquelle dahingehend beschrieben, dass der Reporter sich als „Schmierfink“ betätigt habe, so dass der Platzverweis zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Rechtspflege erforderlich sei, nämlich Abwendung unvollständiger und irreführender Berichterstattung in der Presse. Dieser Antrag war in einem Strafprozess wegen sexuellen Missbrauchs an die Strafkammer gerichtet und diese entschied gemäß § 338 Nr. 8 StPO i.V.m. § 172 GVG über den Antrag; der Antrag war zulässig und damit rechtmäßig. Das Amtsgericht maßte sich im Beleidigungsprozess gegen den Strafverteidiger eine Entscheidungszuständigkeit an, nämlich, den Beschluss des Landgerichts im Vorprozess über die Zulässigkeit des sitzungspolizeilichen Antrags aufzuheben. Gleichzeitig behauptete das Amtsgericht in grober Verkennung der Pflicht zur angemessenen Beweismwürdigung, dass durch den sitzungspolizeilichen Antrag die Pressefreiheit beeinträchtigt worden sei, obwohl ein Eingriff in die Pressefreiheit nur dem Staat möglich ist! Schließlich wurde der Antrag des Verteidigers auf Platzverweis als „Schmähhkritik“ denunziert. Dies deshalb, weil der Platzverweis eine Art Ausschluss aus der Zivilgesellschaft sei und darauf hinauslaufe, dass der Störer, also der Zeitungsreporter, in die Verbannung geschickt werden soll. Verkannt wurde, dass ein Verteidiger nur seine Pflicht tut, wenn er darauf hinwirkt, dass die Verfahrensvorschriften eingehalten werden und insbesondere sichergestellt wird, dass das Gericht unabhängig ist und sich nicht von einer aufgewiegelten Öffentlichkeit unter Druck setzen lässt. Dies geschieht durch falsche und unvollständige Berichterstattung.

Der Verteidiger hat gemäß Art. 10 MRK ein Recht zur Meinungsäußerung, das zwar im Falle der Schmähhkritik eingeschränkt ist. Aber wenn eben die Schmähhkritik aufgrund falscher Beweismwürdigung nur eine Unterstellung ist (und eben dies hat der Einzelrichter in seiner Entscheidung über die Annahmeerufung ausdrücklich hervorgehoben), dann ist eben aufgrund dieser Unterstellung das Urteil des Amtsgerichts offensichtlich fehlerhaft. Die Annahmeerufung ist dann nicht offensichtlich unbegründet, sondern offensichtlich begründet! In diesem Fall hat der Einzelrichter des Landgerichts, der über die Annahmeerufung zu entscheiden hat, die Hauptverhandlung des Kollegialorgans des Landgerichts herbeizuführen. Gänzlich ohne Bedeutung ist hier, dass in der antragstypischen Begründung zur Unterbindung der Störungen der Störer als „Schmierfink“ bezeichnet worden war, weil er die Öffentlichkeit falsch informiert hat über die Rechtslage hinsichtlich der Absetzung eines Verteidigers, der sich für seinen Mandanten einsetzt (vgl. Kett-Straub, NStZ 2006, 361). Die Justiz hat in diesem Beleidigungsprozess auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein schlechtes Bild abgegeben. Die Unterdrückung von Tatsachen bei der Berichterstattung einer Zeitung soll hingenommen werden und der Verteidiger soll kriminalisiert werden, obwohl er gerade geschützt ist gemäß § 338 Nr. 8 StPO. Offensichtlich ist die Justiz in manchen Fällen befangen, nämlich dann, wenn bei vollständiger und ordentlicher und sorgfältiger Berichterstattung die Justiz schlecht aussehen würde. In diesem Falle richtet sich die Wut der Justiz gegen den Strafverteidiger, was eine ganz eigennützige Praxis ist, Grundrechte nach eigenem Gutdünken zu „verteilen“. Diese ersetzt die Beweismwürdigung des Erstrichters durch eine neue Beweismwürdigung. Tatfragen werden durch Beweismwürdigung beantwortet, Rechtsfragen durch

Summation bzw. Verweigerung der Subsumtion der einschlägigen Rechtsnorm. Dies ist hier geschehen! Bei einfacher Ehrverletzung stellt sich die Frage der Sozialadäquanz bzw. Rechtfertigung!

Hinzu kommt, dass der Europäische Gerichtshof entschieden hat, dass man sogar als Privatmann einen Dritten als Trottel bezeichnen dürfe, wenn dies im Interesse der objektiven Meinungsbildung ist (NJW 1999, 1321). Das Wort „Schmierfink“ ist hier vom Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als Organ der Rechtspflege verwendet worden gegen einen Störer hinsichtlich der Art seiner Berufsausübung. Der sitzungspolizeiliche Antrag war an die Strafkammer gerichtet und nicht gegen den Störer gerichtet. Der Störer war mittelbar betroffen, was aber zwangsläufig der Fall ist, da Störer eben Störer sind und natürlich betroffen sind von einem sitzungspolizeilichen Antrag auf Unterbindung und Unterlassung der Störung. Mit einem sitzungspolizeilichen Beschluss wird kein Werturteil über den Störer gefällt! Auch über den Antrag auf Platzverweis wird der Störer nicht diskriminiert und herabgewürdigt. Er wird nur beschrieben in seiner Eigenschaft als Störer. Dies ist notwendig zur Herstellung eines sitzungspolizeilichen Antrags! Die Kriminalisierung des Strafverteidigers erscheint als grober Missgriff und als Aushöhlung des § 338 Nr. 8 StPO.

Darüber hinaus ist neuerdings vom Bundesverfassungsgericht klargestellt worden, dass selbst der Ausdruck „Dummschwätzer“ außerhalb einer Strafverteidigung erlaubt sein kann. Im vorliegenden Fall war nicht einmal eine tatbestandsmäßige Beleidigung gegeben! Ähnlich wie beim ärztlichen Heileingriff war ein sozialadäquates Verhalten gegeben, da der Mandant hinter dem Verteidiger stand und der Verteidiger verpflichtet war, den Mandanten effektiv zu verteidigen, wie vom Europäischen Gerichtshof wiederholt anerkannt worden ist.